

# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

**erlaubt** ■

**nicht erlaubt** ■

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	✱	✱	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. in Discotheken <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich.)</small>	✱	✱	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)</small>			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke wie Wein oder Bier o.ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.)</small>			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren <small>• Technische Umrüstung der Zigarettenautomaten bis spätestens 01.01.09</small>			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen / Anwesenheit grundsätzlich an Altersfreigabe gebunden. "ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren" <small>• Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. • Kinder zwischen 6-11 Jahren dürfen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person Filme ab 12 Jahren sehen.</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen "ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren"			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen "ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren"			

✱ = Beschränkung  
✱ = Zeitliche Begrenzung } wird durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.